



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,
53175 Bonn
inkl. Außenstellen Nord
Nordwest
West
Mitte
Ost
Süd
Südwest

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

**Betreff: Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“
(TR-W), Ausgabe 2014-02, einschließlich „Wasserstraßenspezifi-
sche Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Bezug: Erlass WS 13/5257.15/1-6 vom 15.09.2012
Erlass WS 13/5257.15/1-6-1 vom 20.12.2012
Erlass WS 13/5257.15/1-6-2 vom 02.04.2013

Az.: WS 12/5257.15/1-7

Datum: Bonn, 28.02.2014

Seite 1 von 3

Das Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich der „Wasserstraßenspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“, wurde fortgeschrieben und ist als Ausgabe 2014-02 im Internet unter <http://vzb.baw.de/tr-w> veröffentlicht.

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4220
FAX +49 (0)228 99-300-8074220

ref-ws12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

A: Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten der WLTB:

Teil I - Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

1 Technische Regeln zu Lastannahmen zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen

Zur **DIN EN 1991-1-6** Eurocode 1 „Einwirkungen während der Bauausführung“ ist im August 2013 die **Berichtigung 1** erschienen, die ergänzend unter 1-WSV 3 in die WLTB aufgenommen wird.

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

Die **ZTV-W LB 215** „Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton“ und **ZTV-W LB 219** „Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken“ liegen in notifizierter Fassung vor und werden in die WLTB aufgenommen. Der Anhang 10 des Erlasses WS 13/5257.15/1-6 vom 15. September 2012 wird hiermit aufgehoben. Die jeweiligen Erlasse zur Bekanntgabe der ZTV-W 215 sowie der ZTV-W 219 werden nicht in der WLTB aufgeführt, da sie keinerlei technische Regelungsinhalte haben.

8.2 Gewässerbett

Die **Tabelle der Berichtigungen/Änderungen/Hinweise** zu der 11. Auflage der Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ Häfen und Wasserstraßen, **EAU 2012**, Stand (08/2013) ist unter www.htg-online.de veröffentlicht und wird in die WLTB aufgenommen.

8.4 Brücken

Die Umstellung der **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)** auf die Eurocodes ist nunmehr komplett vollzogen. Bei Ausführung von Bauleistungen im Brückenbau unter Anwendung der Eurocodes sind die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013 zusammen mit Anhang 1 dieses Erlasses zu beachten. Der Anhang 6 des Erlass WS 13/5257.15/1-6-2 vom 02.04.2013 wird hiermit aufgehoben.

In Abschnitt 8.4 der ZTV-ING wird auf die **Richtlinien für passiven**





Seite 3 von 3

Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) Bezug genommen. Die RPS 2009 werden zur Sicherstellung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus ergänzend im Abschnitt Brücken aufgenommen.

B. Modalitäten der Stichtagsregelung

Die in den Erlassen WS 13/5257.15/1-6 vom 15. September 2012 sowie WS 13/5257.15/1-6-2 vom 02.04.2013 formulierten Modalitäten der Stichtagsregelung für die Einführung der Eurocodes gelten weiterhin fort. Die hierfür erforderliche Archivierung der jeweiligen Regelwerke sowie des Standes des TR-W mit der jeweils gültigen Fassung der WLTB erfolgt über die Internetseite der Verkehrswasserbaulichen Zentralbibliothek (VZB) der BAW.

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Parallel zum Postversand wird der Erlass den WSV-Dienststellen per E-mail direkt übersandt.

Im Auftrag
Ernst Corinth

Anhang: 1

Anlage: Änderungsverzeichnis TR-W, Ausgabe 2014-02, gegenüber Ausgabe 2012-09